

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 28. Oktober 2014

809

GRG NR.	12	EA 110	298
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Edith Wohlfender vom 29. September 2014 „Leistungsverträge mit Spitälern und Kliniken“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gegenstand des Vorstosses ist im kantonalen Gesetz über die Krankenversicherung (TG KVG; RB 832.1) und der entsprechenden Vollziehungsverordnung (TG KVV; RB 832.10) geregelt. Gemäss § 30 Abs. 1 TG KVG erteilt der Regierungsrat jedem Spital auf der Spitalliste einen Leistungsauftrag für die Dauer von vier Jahren. Er überprüft die Erfüllung des Leistungsauftrags jährlich. Die Leistungsaufträge sind noch in Bearbeitung. Grundlage für die Erfüllung und Finanzierung des stationären Spitalangebots bildet seit 1. Januar 2012 die detailliert nach Leistungsbereichen und Leistungsgruppen gegliederte Spitalliste. Die Spitalliste bildet die Leistungsaufträge auf der Grundlage des differenzierten Leistungsgruppenkonzeptes der Schweizerischen Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) ab und enthält alle bekannten Diagnosen (siehe www.gdk-cds.ch). Auf diesen Grundlagen ist der rechtssichere Vollzug der Spitalplanung und -finanzierung grundsätzlich auch ohne separate Leistungsaufträge gewährleistet. In der noch vorzunehmenden vertraglichen Ausgestaltung der Leistungsaufträge ist insbesondere die Erteilung zusätzlicher Leistungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen von Bedeutung (§ 53 Abs. 1 Ziff. 2 TG KVV).

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die Fragen wie folgt:

Frage 1

Wie vorstehend festgestellt, gelten die Leistungsaufträge grundsätzlich für vier Jahre. Wesentlicher ist indessen der Planungshorizont der Spitalliste. Dieser ist auf das Jahr 2020 ausgerichtet. Bis zu diesem Zeitpunkt sind Änderungsanträge (und damit auch Änderungen der Leistungsaufträge) restriktiv zu handhaben (Versorgungs- und Strukturbericht mit Spitalliste ab 1. Januar 2012, S. 148, Ziff. 12, unter: www.gesundheit.tg).

Frage 2

Vollständig ausserhalb der Spital Thurgau AG (STGAG) vergeben sind folgende Leistungsbereiche bzw. -gruppen (weisse Felder auf der Spitalliste):

- Neurochirurgie (NCH 1, 1.1): Herz-Neuro-Zentrum Bodensee AG (HNZB);
- Gefässchirurgie intrakranieller Gefässe (ANG 4, GEF 4): HNZB;
- Herzchirurgie (HER 1, - 1.1.2): HNZB;
- Spezialeingriffe der Interventionellen Kardiologie (KAR 1.1.1): HNZB;
- Elektrophysiologie (KAR 1.2): HNZB;
- Spezialisierte Wirbelsäulenchirurgie (BEW 8.1): HNZB;
- komplexe Epileptologie (NEU 4, 4.1): ausserkantonal;
- Spezialisierte Geburtshilfe (GEB 1.1.1): ausserkantonal;
- Spezialisierte Neonatologie Level III (NEO 1.1.1): ausserkantonal;
- Hochspezialisierte Medizin (HSM): ausserkantonal.

Vereinzelte Leistungsgruppen sind für die STGAG nur in Kooperation (Erreichbarkeit innert 10 Min.) mit dem HNZB zugelassen; dies gilt umgekehrt auch für Leistungsbereiche des HNZB (in der Spitalliste mit „K“ bezeichnet).

In jeder der STGAG bzw. dem HNZB zugewiesenen Leistungsgruppe gibt es zudem Einzelleistungen, die aus medizinischen Gründen nicht durch die Spitäler im Kanton erbracht werden können (ca. 6 % aller Leistungen). Handelt es sich dabei um seltene Leistungen, sind die Felder auf der Spitalliste beim Universitätsspital Zürich (USZ) gelb hinterlegt (z. B. Neurologie); sind es viele Leistungen, ist die Leistungsgruppe für das USZ grün hinterlegt (z. B. Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde).

Frage 3

Siehe Antwort auf Frage 1.

Frage 4

Aus heutiger Sicht stehen in Zukunft die Nachführung der Spitalliste im Hinblick auf Zuteilungsentscheide im Bereich der Hochspezialisierten Medizin (HSM) sowie allenfalls aufgrund des Geriatriekonzepts an.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Claudius Graf-Schelling

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach